

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 8

Rubrik: Teilweise Milderung des BRB vom 18. Juli 1961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teilweise Milderung des BRB vom 18.Juli 1961

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes hat im Verlaufe des vergangenen Winters dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement verschiedene Härten des BRB vom 18. Juli 1961 gemeldet. Es freut uns, unsren Lesern bekanntgeben zu können, dass einige Milderungen zugestanden wurden, wie dies aus einem Kreisschreiben des genannten Departementes vom 14. April 1962 an die für den Strassenverkehr zuständigen kantonalen Amtsstellen hervorgeht.

1. Dauerbewilligung für Langguttransporte und die Ueberführung von Arbeitsmaschinen

Nach Art. 39, Abs. 3, lit. a des BRB vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge dürfen hinsichtlich Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten Dauerbewilligungen für Fahrten innerhalb eines Umkreises von höchstens zehn Kilometer bewilligt werden. Es hat sich nun gezeigt, dass diese Regelung, namentlich was die Ueberführung von Baumaschinen und Langguttransporte betrifft, den kantonalen Bewilligungsbehörden einen verhältnismässig grossen Aufwand verursacht und das Gewerbe stark behindert. Wie uns von verschiedenen Kantonen mitgeteilt wurde, stünde einer Lockerung der bisherigen Regelung nichts im Wege.

Wir haben kürzlich der Ständigen Strassenverkehrskommission im Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfes der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln die Frage vorgelegt. Sie hat den von uns vorgeschlagenen Erleichterungen beigeplichtet. Da die Verordnung über die Strassenverkehrsregeln erst gegen Ende dieses Jahres in Kraft treten wird, verfügen wir gestützt auf Art. 49 des BRB vom 18. Juli 1961, dass in Abänderung von Art. 39, Abs. 3, lit. a, mit sofortiger Wirkung Dauerbewilligungen erteilt werden dürfen:

a) für Langguttransporte mit einer Länge über alles von höchstens 30 m durch den Standortkanton für das ganze Gebiet der Schweiz. Da übrigen gesetzlichen Masse und die Höchstgesamtgewichte müssen eingehalten und es dürfen nur Strassen benutzt werden, die für Motorwagen bis 2,50 m Breite geöffnet sind und nur bis zu einer Höhe von 1000 m über Meer. Die durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Einschränkungen gemäss unserer Liste vom 6. Februar 1962 sind zu beachten.

b) für die Ueberführung von Arbeitsmaschinen (auch landwirtschaftlichen) innerhalb des ganzen Kantonsgebietes. Ein Kanton kann auch für ausserkantonale Arbeitsmaschinen eine Dauerbewilligung für Ueberführungsfahren auf seinem Gebiet erteilen.

Ferner sind wie bisher Dauerbewilligungen zulässig für zusammenhängende Transporte zwischen denselben Orten auf einer bestimmten Strecke (Art. 39, Abs. 3, lit. a des BRB vom 18. Juli 1961) sowie im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb des grenznahen Gebietes (Art. 7, Abs. 3, lit. b des BRB vom 21. Oktober 1960 über Masse und Gewichte).

2. Immatrikulation von Arbeitsmaschinen

Von verschiedener Seite ist uns zur Kenntnis gebracht worden, dass Halter von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Immatrikulation dadurch auszuweichen versuchen, dass sie die Fahrzeuge zur Ueberführung von einer Arbeitsstelle zur anderen schleppen. Das Abschleppen von Motorwagen, namentlich auch von Arbeitsmaschinen, ist gedacht für Fälle, wo ein Fahrzeug in Panne geraten ist oder der Behörde vorgeführt werden muss und für ähnliche Ausnahmesituationen. Hingegen kann nicht geduldet werden, dass eine selbstfahrende Arbeitsmaschine regelmässig von einem Ort zum anderen geschleppt wird in der Absicht, dadurch die Immatrikulation zu umgehen. Nötigenfalls wird in solchen Fällen das Abschleppen nach Art. 292 StGB zu verbieten sein.

3. Arbeitsanhänger ohne Betriebsbremse

Nach Art. 29, Abs. 2, lit. d des BRB vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge kann bei Anhängern mit einem Gesamtgewicht von höchstens 1500 Kilo die Betriebsbremse fehlen, wenn sie sich aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht anbringen lässt.

Die Ständige Strassenverkehrskommission hat sich nun kürzlich dafür ausgesprochen, dass das Gewicht von Anhängern ohne Betriebsbremse höchstens 50 Prozent des Leergewichtes des Zugwagens betragen darf, für Arbeitsanhänger aber von einer weiteren Begrenzung des Höchstgewichtes (wie sie Art. 29, Abs. 2, lit. d des BRB aufstellt) abzusehen ist. Wir verfügen deshalb gestützt auf Art. 49 des BRB, dass bei Arbeitsanhängern auf eine Betriebsbremse verzichtet werden kann, sofern sie an einem Zugwagen mitgeführt werden sollen, dessen Leergewicht wenigstens das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers beträgt.

4. Gewicht von Ausnahmeanhängern

Ziff. 314, lit. c, Sätze 2 ff. der Erläuterungen zum BRB vom 18. Juli 1961 scheinen in der Praxis zu einigen Missverständnissen Anlass gegeben zu haben. Es ist zu präzisieren, dass hinsichtlich des Gewichtsverhältnisses Zugwagen/Anhänger die Bewilligungsbehörde sich grundsätzlich an die Regelung des Art. 4, Abs. 2 des BRB vom 21. Oktober 1960 über Masse und Gewichte zu halten hat. Ausnahmen sollen nur in besonderen Fällen gestattet werden.

5. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Breite bis zu 2,50 m

Nach Art. 11, Abs. 3 des BRB vom 18. Juli 1961 dürfen lediglich landwirtschaftliche Anhänger mit einer Breite bis zu 2,50 m auch auf Strassen verkehren, die nur für Motorwagen bis zu 2,30 m geöffnet sind, nicht aber landwirtschaftliche Motorfahrzeuge. Der Entwurf der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln sieht dagegen vor, diese Erleichterung auch landwirt-

schaftlichen Motorfahrzeugen einzuräumen. Die Ständige Strassenverkehrskommission hat die entsprechende Bestimmung gebilligt.

Wir verfügen daher, gestützt auf Art. 49 des BRB, dass landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Breite bis 2,50 m mit sofortiger Wirkung ohne Sonderbewilligung auch auf Strassen verkehren dürfen, die nur für Motorfahrzeuge mit einer Breite bis 2,30 m geöffnet sind.

6. Breite von Mähdreschern

Nach Ziff. 313, 4 der Erläuterungen BRB vom 18. Juli 1961 sollen Mähdrescher mit einer Breite von mehr als 3 m nicht zum Verkehr zugelassen werden. Diese Einschränkung scheint nun aber in der Landwirtschaft zu erheblichen Schwierigkeiten zu führen. Da die Mähdrescher nur während verhältnismässig kurzer Zeit im Hochsommer eingesetzt und in der Regel nicht in den Hauptverkehrszeiten überführt werden, lässt sich ein gewisses Entgegenkommen verantworten. Wir sind damit einverstanden, dass mit kantonaler Sonderbewilligung Mähdrescher mit einer Breite von höchstens 3,50 m zugelassen werden, wenn dies die Verkehrsverhältnisse gestatten. Es ist angezeigt, sich vor dem Kauf einer solchen Maschine bei der Behörde zu erkundigen, ob im konkreten Fall die Erteilung einer Bewilligung möglich sein wird. Die Behörde ordnet nötigenfalls die erforderlichen Sicherheitsvorkehren an (vgl. Art. 46 des BRB vom 18. Juli 1961). Für Ueberführungs fahrten innerhalb des Kantonsgebietes kann eine Dauerbewilligung für höchstens ein Jahr erteilt werden (vgl. Ziff. 1 dieses Kreisschreibens).

7. Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern

Art. 11, Abs. 2 des BRB vom 18. Juli 1961 gestattet das Mitführen von höchstens zwei landwirtschaftlichen Anhängern an zweiachsigen Landwirtschaftstraktoren. Die Ständige Strassenverkehrskommission hat sich nun kürzlich dafür ausgesprochen, auf Fahrten zwischen Hof und Feld das Mitführen von drei Anhängern zuzulassen.

Damit die Landwirtschaft schon in der kommenden Saison in den Genuss dieser Erleichterung kommen kann, verfügen wir gestützt auf Art. 49 des BRB, dass an zweiachsigen Landwirtschaftstraktoren mit sofortiger Wirkung drei landwirtschaftliche Anhänger mitgeführt werden dürfen, jedoch nur auf Fahrten zwischen Hof und Feld. Uebersteigt das Gewicht der mit geführten Anhänger mit der Ladung das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeugs, so muss die Bremsung der Anhänger im Sinne von Art. 11, Abs. 4 des BRB vom 18. Juli 1961 gewährleistet werden.

8. Anzahl Vorwärtsgänge bei landwirtschaftlichen Motor-Einachsern

Gemäss Art. 7, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge, müssen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge wenigstens zwei Vorwärtsgänge oder ein stufenloses Getriebe

und, wenn das Fahrzeug mehr als 300 kg wiegt, einen Rückwärtsgang aufweisen.

Beim Erlass dieser Vorschriften hat man in erster Linie an die landwirtschaftlichen Traktoren und an die übrigen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge gedacht, deren Geschwindigkeit in der Regel 6 km/h übersteigt. Es zeigt sich nun, dass in letzter Zeit landwirtschaftliche Motor-Einachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden, auf den Markt kommen, deren Geschwindigkeit zwischen 4 und 6 km/h beträgt und die nur mit einem einzigen Vorwärtsgang ausgerüstet sind. Es wäre nun sicher wenig sinnvoll, bei solchen Motor-Einachsern, die zur Hauptsache durch eine zu Fuss gehende Person geführt werden, und mit denen demzufolge ohnehin kaum eine höhere Geschwindigkeit als 4—6 km/h erreicht werden kann, einen zweiten Vorwärtsgang zu verlangen. Selbst wenn man bedenkt, dass an solchen Motoreinachsern gelegentlich ein Anhänger mitgeführt werden könnte, bestehen keine Gründe, den zweiten Gang zu verlangen.

Das genannte Departement verfügt deshalb, gestützt auf Art. 49 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge und in Abweichung von Art. 7, Abs. 1 des Beschlusses, dass landwirtschaftliche Motor-Einachser, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigen kann, nur einen Vorwärtsgang aufweisen dürfen.

Nachwort der Redaktion: Wir geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass diese Milderungen nicht Anlass zu einem disziplinlosen Verhalten auf der Strasse geben werden. Jeder Landwirt trage vielmehr das Seinige dazu bei, um sich des gezeigten Vertrauens würdig zu erweisen. Besten Dank.

Text zu Inserat P. Stump auf 1. Umschlagseite

Gute Fahreigenschaft auch mit angehängtem Häckselwagen bei Direktzug oder Seitenanhängung.

Grosse Aufnahmefähigkeit durch die breite **Pick-up-Trommel**.

Vollständig **gleichmässiger und zwangsläufiger Einzug** des Erntegutes durch die Seiteneinholer mit Knüppelsteuerung.

Die Presswalzen im Einzugskanal passen sich durch die bewegliche Lagerung dem Schneidgut an. Die Einzugsorgane im Presskanal sind auf **Rücklauf schaltbar** und es treten bei evtl. Verstopfung keine Schwierigkeiten auf.

Die Gegenschneiden im Presskanal sind **dreiteilig** und können je nach Bedarf einzeln nachgeschliffen oder ausgewechselt werden.

Grosse Blas- und Förderleistung durch den besonders grossen Durchmesser des Messerscheibenrades von 1150 mm.

Elastische Kraftübertragung durch Keilriemenantrieb des Messerscheibenrades.

Der **Freilauf** am Getriebe bewirkt nach Abschalten des Antriebes den ruhigen Auslauf des Messerscheibenrades. Ein hierbei auftretender Warnton warnt vor frühzeitigem Oeffnen der Messerradhaube und verhütet die Unfallgefahr.

Das Messerscheibenrad ist so konstruiert, dass die Anzahl der Messer und der Auswurfschaufeln voneinander unabhängig sein kann.

Jedes Schneidmesser ist mit einer **Feineinstellung** versehen und kann einzeln eingestellt werden.

Die Messerradhaube ist durch einen **Schnellverschluss** zu öffnen und legt das Messerrad grossräumig frei.

Sämtliche während der Arbeit vorzunehmenden Einstellungen können vom Traktorfahrer durch wenige Handgriffe **während der Fahrt** vorgenommen werden.

Alle wichtigen Schaltungen und Antriebe sind in einem **Oelbadgetriebe** untergebracht. Fast alle übrigen Lagerstellen sind durch **selbstschmierende Lager** wartungsfrei.